

Grundsätze für den Flugbetrieb in allen Sektionen des Aero-Club

Modellflugsport, Ballonfahrt,
Fallschirmspringen, Hänge- und Paragleiten,
Segelflug, Motorflug, Zivilflugplätze und Flugschulen



gültig ab **11. Jänner 2022**

Gestützt auf die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idF BGBl. II Nr. 6/2022, empfiehlt der Österreichische Aero-Club als Sport-Fachverband für den gesamten Flugsport in Österreich die Ausübung jeglicher Art von Flugsport nur unter Berücksichtigung und Einhaltung folgender Grundregeln:

- (1) Auf das Grundgebot der Fliegerei, keinerlei Risiken einzugehen, ist besonderes Augenmerk zu legen!
- (2a) Modellflugplätze **als nicht öffentliche Sportstätten** dürfen zum Zweck der Ausübung des Modellflugsports im Freien, **nur** betreten werden, **wenn ein 2G-Nachweis vorliegt**.
 - a) Falls kein 2G-Nachweis vorliegt, ist die Ausübung des Modellflugsports im Freien außerhalb von als nicht öffentliche Sportstätten anzusehenden Modellflugplätzen nur allein erlaubt, oder mit
 - i. im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen,
 - ii. dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
 - iii. einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister) und
 - iv. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird.
 - b) Zu anderen Sportausübenden ist ein Mindestabstand von zwei Meter einzuhalten. **Bei Unterschreiten des Mindestabstandes ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, außer der Mindestabstand wird nur kurzfristig unterschritten.**
 - c) Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten sind zwar grundsätzlich verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten im Bereich aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den
 1. Vor- und Familiennamen und
 2. die Telefonnummer oder E-Mail-Adressezu erheben. Dies gilt allerdings nicht bei überwiegendem Betrieb im Freien, was auf Modellflugplätzen in der Regel der Fall ist.

Geschlossene Räumlichkeiten des Modellflugplatzes dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Modellflugsports im Freiluftbereich erforderlich ist und eine FFP2-Maske getragen wird.

Nach Beendigung der flugsportlichen Aktivitäten ist der Modellflugplatzbereich sofort zu verlassen.

- (2b) Die Benützung von Paragleitern und Hängegleitern ist für Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen ohne Beschränkung möglich. Falls kein 2G-Nachweis vorliegt, ist die Benützung von Paragleitern und Hängegleitern zum Zweck der körperlichen und psychischen Erholung nur unter Einhaltung der unter (2a) a) und b) genannten Regeln möglich.

Es ist darauf zu achten, dass – außer für Inhaber eines 2G-Nachweises – zwischen nicht unter (2a) i. bis iv. genannten Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden kann. Bei Unterschreiten des Mindestabstandes ist eine FFP2-Maske zu tragen, außer der Mindestabstand wird nur kurzfristig unterschritten.

- (2c) Für die Benützung von Luftfahrzeugen, die nicht Massenbeförderungsmittel sind, sind in der aktuellen Verordnung keine speziellen Regeln vorgesehen. Zu beachten ist jedoch, dass außer für Inhaber eines gültigen 2G-Nachweises, das Verlassen des Wohnbereichs und damit auch ein Aufenthalt auf Flugfeldern nur erlaubt ist, sofern ein gemäß der Verordnung zulässiger Grund zum Verlassen des eigenen Wohnbereiches vorliegt. Das können z.B. Flüge zu beruflichen Zwecken und Ausbildungszwecken, „sofern diese erforderlich sind“, oder unaufschiebbare Überstellungsflüge und Flüge zu Wartungszwecken sein.

Es ist darauf zu achten, dass während des Aufenthaltes am Flugfeldbereich – außer für Inhaber eines 2G-Nachweises – zwischen nicht unter (2a) i. bis iv. genannten Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden kann. **Bei Unterschreiten des Mindestabstandes ist eine FFP2-Maske zu tragen, außer der Mindestabstand wird nur kurzfristig unterschritten.**

Beim Betreten geschlossener Räume ist eine FFP2-Maske zu tragen.

- (3) Auf allgemeine Hygienemaßnahmen ist weiterhin zu achten.
- (4) Flugsportliche Veranstaltungen sind für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung nur möglich, wenn die strengen Regeln der der Verordnung beachtet werden.

Letztverantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundregeln sind die jeweils verantwortlichen Piloten bzw. die Vereinsleitungen und Modellflugplatz-/Zivilflugplatzhalter.

Für den Bundesvorstand des Österr. Aero-Club

DI Wolfgang MALIK
Präsident

Ing. Manfred KUNSCHITZ
Generalsekretär

Information zur Änderungshistorie

[ÖAeC, 08.05.2020]

Am 7.5.2020 wurden seitens des für die Covid-19-Lockerungs-VO zuständigen Ministeriums einige Klarstellungen übermittelt:

Man findet auf der Homepage des [SOZIALMINISTERIUMS](#) FAQs

„Wo finde ich Informationen zum Bereich Sport?“

[Häufig gestellten Fragen zu Auswirkungen des Coronavirus auf den Bereich Sport](#)

die zu den FAQs des [SPORTMINISTERIUMS](#) führen

„Sind in den Bereichen Motorflug und Segelflug Checkflüge (d.h. ein Checkpilot sitzt mit dem zweiten Piloten in einer Maschine) erlaubt?“

[Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber](#)

die wiederum zur BUNDES-SPORTORGANISATION führen

Sportartspezifische Empfehlungen - Flugsport: [Handlungsempfehlungen](#)

und letztlich bei den Empfehlungen vom ÖSTERR. AERO-CLUB enden.

[ÖAeC, 13.05.2020] Eine Novelle der COVID-19-LV mit 15.05.2020, woraus sich Änderungen/Klarstellungen ergaben.

[ÖAeC, 27.05.2020] In Analogie zu Lockerungen im Gastronomie- und Kulturbereich wurden die Empfehlungen überarbeitet.

[ÖAeC, 15.06.2020] Aufgrund Lockerungen in mehreren Bereichen fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 30.06.2020] Aufgrund Neuerungen im Sport- und Veranstaltungsbereich fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 25.06.2020] Aufgrund Neuerungen im Sport- und Veranstaltungsbereich fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 02.11.2020] Aufgrund Ausgabe der COVID-19-SchuMaV fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 16.11.2020] Aufgrund Ausgabe der COVID-19-NotMV fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 05.12.2020] Überarbeitung aufgrund der 2. COVID-19-SchuMaV mit Lockerungen.

[ÖAeC, 22.12.2020] Überarbeitung aufgrund der 2. COVID-19-NotMV mit Lockdown.

[ÖAeC, 22.01.2021] Überarbeitung aufgrund der 3. COVID-19-NotMV mit Lockdown.

[ÖAeC, 03.02.2021] Überarbeitung aufgrund der 4. COVID-19-NotMV.

[ÖAeC, 05.02.2021] Überarbeitung aufgrund der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 15.03.2021] Grundlegende Überarbeitung aufgrund einer Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 31.03.2021] Update aufgrund der 6. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 08.04.2021] Geringfügige Anpassungen wegen 8. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 19.04.2021] Geringfügige Anpassungen wegen 9. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 26.04.2021] Geringfügige Anpassungen wegen 10. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 05.05.2021] Anpassungen aufgrund 11. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 12.05.2021] Überarbeitung aufgrund der COVID-19-ÖV.

[ÖAeC, 10.06.2021] Überarbeitung aufgrund 4. und 5. Novelle der COVID-19-ÖV.

[ÖAeC, 29.06.2021] Erleichterungen wegen 2. COVID-19-ÖV.

[ÖAeC, 15.09.2021] Änderungen aufgrund der 2. COVID-19-MV.

[ÖAeC, 08.11.2021] Überarbeitung aufgrund der 3. COVID-19-MV.

[ÖAeC, 22.11.2021] Grundlegende Änderungen aufgrund der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung.

[ÖAeC, 02.12.2021] Anpassung wegen Novelle der 5. COVID-19-NotMV.

[ÖAeC, 11.12.2021] Überarbeitung aufgrund 6. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 19.01.2022] Anpassungen aufgrund Änderungen der 6. COVID-SchuMaV.